



Bereich: Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Az:
Datum: 25.08.2010

2010/275
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	15.09.2010	
Rat der Stadt	23.09.2010	

Betreff

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte in Castrop-Rauxel in der vorgelegten Fassung.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Die derzeit gültige Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel stammt aus dem Jahr 2002. Auf Grund zahlreicher rechtlicher und inhaltlicher Änderungen ist sie redaktionell zu überarbeiten.

Es ist eine Anpassung der Gebührensätze ab dem 01.10.2010 vorzunehmen.

Die Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation und der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung zu entnehmen.

Gebührenbedarfsberechnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel

Haushaltsjahr 2010

Die Berechnung erfolgt für folgende Gebäude:

Harkortstraße 2/4
Bergstraße 75
Franzstraße 56

Die Gebührenbedarfsberechnungen für jedes einzelne Gebäude sind nachfolgend beigelegt.

Vorbemerkungen:

In den einzelnen Berechnungen sind zunächst die bisher gültigen Gebührensätze dargestellt. Danach erfolgt eine Darstellung der verschiedenen Kostenarten auf Basis der Kostenrechnungsergebnisse für das Jahr 2008. Es sind die Gesamtsummen je Kostenart pro Jahr und die Kosten pro Monat und Quadratmeter angegeben. Dann erfolgt ein Abgleich der Gebäudemieten pro Quadratmeter mit den Werten des Mietspiegels der Stadt Castrop-Rauxel für vergleichbar ausgestatteten Wohnraum. Für alle Gebäude wurde das Vorliegen einer einfachen Wohnlage angenommen.

Ein Vergleich der bisherigen Gebührensätze und den jeweiligen tatsächlichen Kosten pro Monat und Quadratmeter zeigt, dass die Tatsächlichen Kosten zum Teil wesentlich höher sind. Um finanzielle Härten für die Bewohner zu vermeiden, wurden bei den Gebührensätzen für das Jahr 2010 nur die Kostenarten berücksichtigt, die die Kaltmiete, die Bewirtschaftungskosten und bei Bedarf die Heizkosten betreffen. Die Personalkosten bleiben somit unberücksichtigt.

Es wurden also nur Kosten angesetzt, die jeder Mieter in Castrop-Rauxel für vergleichbaren Wohnraum aufwenden muss.

Als zweite Sicherung zur Vermeidung finanzieller Härten für die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte wurde ein Vergleich der errechneten Gebühr mit dem Miethöchstwert vorgenommen, der von der ARGE bei Leistungsempfängern nach dem SGB II als Bedarf für die Kosten der Unterkunft anerkannt wird. Dieser Betrag liegt z. Zt. bei 4,50 pro qm für die Nettokaltmiete einer bis zu 62 qm großen Wohnung.

Die vorstehende Höchstwertanwendung kommt nach erfolgter Modernisierung bei dem Gebäude Harkortstr. 2/4 zur Anwendung.

Wenn die Versorgung mit Heizenergie direkt über die Stadt abgerechnet wird, wurde bei der Gebührenbedarfsberechnung höchstens der Wert berücksichtigt, der bei ALG II Empfängern bzw. Bezieher von Leistungen der Grundsicherung als monatlicher Bedarf für Heizkosten ohne besondere Prüfung anerkannt wird. War der tatsächliche Heizkostenanteil auf Grund der Kostenrechnungsergebnisse niedriger als der Höchstwert, wurde der tatsächliche Wert in Ansatz gebracht.

Achtung:

Excel – Tabellen

Gebührenbedarfsberechnungen Obdachlosenunterkünfte einfügen!
(3 Stück)

Gebührentarife für Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften

Für Einzelpersonen werden sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte bereitgehalten. Dabei stehen z. Zt. folgende Unterkünfte zur Verfügung:

Für männliche Einzelpersonen auf der Harkortstr. 4 - 3 Wohneinheiten je 69,65 qm für jeweils 6 Personen, somit insgesamt 208.95 qm für 18 Personen.

Für weibliche Einzelpersonen auf der Bergstr. 75 – 35,10 qm für 3 Personen.

Die bisherige Gebühr betrug pro Person und Monat 63,00 Euro. Hierin war ein Zuschlag für Möblierung von 5,40 Euro enthalten. Offiziell wurden Gemeinschaftsunterkünfte bislang nur für männliche Einzelpersonen vorgehalten.

Nunmehr ist die Neuberechnung einer einheitlichen Pauschalgebühr auf Basis der Ansätze der Häuser Harkortstr. 4 und Bergstr. 75, ab dem 01.01.2010 vorzunehmen.

Gesamtkosten für Gemeinschaftsunterkünfte pro Monat:

Benutzungsgebühr (Harkortstr.4) = 208,95 qm x 7,50 Euro =	1.567,12 Euro
Benutzungsgebühr (Bergstr. 75) = <u>35,10 qm x 7,00 Euro =</u>	<u>245,70 Euro</u>
Benutzungsgebühr gesamt:	1.812,82 Euro
z. zgl. Möbliierungszuschlag = 21 x 5,40 Euro =	113,40 Euro
Monatliche Gesamtkosten: =	1.926,22 Euro

Die pauschale Gesamtgebühr pro Person beträgt ab dem 01.10.2010 somit 91,00 Euro.

Die pauschale Gesamtgebühr pro Person und Monat setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Miete:	52,00 Euro
Bewirtschaftungskosten:	19,70 Euro
Heizkosten:	13,90 Euro
Möblierung:	5,40 Euro
Gesamtgebühr:	91,00 Euro



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Nachtsyl der Stadt Castrop-Rauxel zur vorübergehenden Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnraum

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält als Maßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz städtische Obdachlosenunterkünfte, die der Aufnahme und in der Regel der vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen dienen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft soll so erfolgen, dass
 1. Familien und Eheleute eine angemessene Unterkunft zugewiesen bekommen
 2. Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen werden
 3. Durchreisende in das Obdachlosenasyl für Männer oder Frauen untergebracht werden.
- (2) Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Unterkünften auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Für die Stadt Castrop-Rauxel ist weiterhin erklärtes Ziel, den Bewohnerinnen und Bewohnern während ihres Aufenthalt eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die über die bloße Überlebenssicherung hinausgeht.
- (3) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Daneben haben die Bewohnerinnen und

Bewohner die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsverversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühung zur Erlangung einer Wohnung haben die Bewohnerinnen und Bewerber auf schriftliche Anforderung des Bürgermeisters – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – nachzuweisen.

- (5) Der Bürgermeister – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – bestimmt, welche Gebäude oder Gebäudeteile Obdachlosenunterkünfte sind.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Benutzungsordnung ist in den städtischen Unterkünften öffentlich auszuhängen.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete des Bürgermeisters, Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – gegenüber Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/-in bzw. Besucher/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters
– Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtische Unterkunft ist jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet:
 - a) Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
 - b) den Anweisungen (§ 2 Abs. 3) der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Castrop-Rauxel Folge zu leisten.
- (3) Die Einweisung kann von dem Bürgermeister – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/-in

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisung verstoßen hat
3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder
4. der Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist, eine der städtischen Unterkünfte aufgegeben wird, die genutzte Unterkunftsfläche an die der untergebrachten Personenzahl angepasst wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (§ 1 Abs. 1) mehr vorliegt.

- (4) Der/die Benutzer/-in hat die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird (§ 3 Abs. 3)
 - b) der Wohnsitz gewechselt wird oder
 - c) er/sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält/aufhalten.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene/n Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – berechtigt, zu räumen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Bürgermeisters – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume und Gemeinschaftsräume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Unterkünfte und Gemeinschaftsräume mit dem überlassenen Zubehör/Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) In den Gemeinschaftsunterkünften für alleinstehende Personen ist das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände nicht erlaubt. Kleinere persönliche Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung eines Bediensteten, der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragt ist, in den Zimmern aufgestellt werden.
- (4) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und Gemeinschaftsräumen sowie dem überlassenen Zubehör/Inventar dürfen nur mit Zustimmung eines Bediensteten, der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünften beauftragt ist,

vorgenommen werden. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, Schäden im / am Gebäude sowie in den Unterkünften und Gemeinschaftsräumen sofort bei dem vorgenannten Bediensteten zu melden.

(5) Es ist verboten

- a. in die Unterkünfte und Gemeinschaftsräume entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen
- b. die Unterkünfte und Gemeinschaftsräume zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen
- c. Tiere in den Unterkünften und Gemeinschaftsräumen zu halten; werden trotz des Verbotes Tiere eingebracht, ist die Stadt Castrop-Rauxel berechtigt, diese auf Kosten der BenutzerInnen zu entfernen, respektive entfernen zu lassen
- d. in den Unterkünften und Gemeinschaftsräumen Fahr- und Motorräder (usw.) abzustellen
- e. auf den Grundstücken Kraftfahrzeuge abzustellen
- f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Gebäuden, in den Unterkünften und Gemeinschaftsräumen sowie den Grundstücken vorzunehmen.

(6) Ausnahmen zu den Buchstaben a bis f sind nur mit schriftlicher Zustimmung eines Bediensteten, der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragt ist, zulässig. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Die Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte, die Interessen der Hausgemeinschaft sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind zu beachten. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

(7) Werden von den BenutzerInnen bauliche oder sonstige Veränderungen ohne vorherige Zustimmung eines Bediensteten, der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragt ist, vorgenommen, so kann die Stadt Castrop-Rauxel diese Veränderungen auf Kosten der BenutzerInnen beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 5

Zutritt zu den Räumen der städtischen Unterkünfte

(1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der städtischen Unterkünfte wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten Wohn- und Schlafräum bzw. den Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Benutzungsordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.

(2) Soweit es die Zweckbindung der städtischen Unterkünfte erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:

- Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterakunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
- Sicherstellen der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
- Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

- (3) Besucher/innen haben in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den städtischen Unterkünften. Weitere Einzelheiten des Besuchsrechts regelt die Benutzungsordnung. In besonderen Fällen ist § 2 Abs. 3 der Satzung anzuwenden.
- (4) Aus folgenden wichtigen Gründen kann der Bürgermeister – Bereich Einwohner- und Ausländerwesen – bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einer städtischen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer städtischen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:
 - 1. Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Unterkunftsbewohner/innen auf Grund von Verstößen gegen Satzungsregelungen bzw. der Benutzungsordnung,
 - 2. Aufsuchen der Bewohner/innen ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Bewohner/in, z.B. gewerbliche Vertreterbesuche, Besuche von Religionsgemeinschaften, Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen insbesondere, wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird, Mitglieder werbende Organisationen auf Grund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unerfahrenheit und
 - 3. Verletzung des Hausfriedens.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach bekannt werden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise berechnet und die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung.
- (3) Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer städtischen Unterkunft in eine andere Unterkunft ist die Tagesgebühr für die bisherige Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Einweisung bzw. der Verlegung in eine städtische Unterkunft. Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur anteilig des auf sie entfallenden Benutzungsanteils zu den Benutzungsgebühren herangezogen.
Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten
- (5) Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Castrop-Rauxel zu entrichten.
- (6) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 7

Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den Häusern Harkortstraße 2 / 4, ist eine Gebühr von 7,50 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche zu entrichten. Die entsprechende Gebühr für Unterkünfte im Haus Bergstraße 75 beträgt 7,00 Euro und im Gebäude Franzstraße 56 7,20 Euro.
- (2) Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften ist eine Gebühr von monatlich 91,00 Euro pro Person zu entrichten.
- (3) Die Benutzung des Nachtsyls ist gebührenfrei.
- (4) Für sonstige stadteigene oder angemietete Unterkünfte bzw. Räume wird eine Gebühr in Höhe der jeweilig festgesetzten Miete erhoben.
- (5) Die errechnete Gebühr wird auf volle 0,10 Euro gerundet.
- (6) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Nachtsyl der Stadt Castrop-Rauxel zur vorübergehenden Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnraum vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Castrop-Rauxel, den . September 2010

Beisenherz
Bürgermeister